

STADT NORDEN

Die Bürgermeisterin

Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht

Am Markt 15, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 - 0 | Fax (04931) 923 - 461

w w w . n o r d e n . d e

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt: **Herr Hardenberg**
Telefon: 923 - 337
E-Mail: dietrich.vonhardenberg@norden.de
Fax: 923 - 1337
Gebäude: Bauamtsnebengebäude
Am Markt 43, Zimmer 7

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
3.1/S2

Norden,

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich Stellungnahme zum Entwurf des RROP vom 13.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben haben sie mir den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes zugesandt mit der Bitte um Stellungnahme. Der in meinem Schreiben vom 08.07.2015 geäußerten Bitte um Fristverlängerung haben Sie dankenswerter Weise entsprochen und die Frist zur Stellungnahme auf den 01.11.2015 verlängert.

Hierdurch haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Norden die Möglichkeit erhalten, sich in dem erforderlichen Maße mit dem Entwurf des RROP zu befassen und gemeinsam die hier folgende Stellungnahme der Stadt Norden zu formulieren.

Von zentraler Bedeutung für die Stadt Norden ist die aus dem Landesraumordnungsprogramm LROP des Landes Niedersachsen abgeleitete Funktionszuweisung der Stadt Norden als Mittelzentrum. Diese Funktion nimmt die Stadt Norden auch als ehemalige Kreisstadt und Zentrum des Altortes Norden seit Jahrzehnten wahr.

Um die mit der Funktion „Mittelzentrum“ verbundenen Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen zu können, bedarf die Stadt Norden auch der Unterstützung des Landkreises Aurich.

Wenig hilfreich ist, wie in der Vergangenheit geschehen, der Abzug von Behörden des Landkreises aus der Stadt Norden, wie beispielsweise von Teilen des Bauamtes im Jahr 2004 oder der Schließung der Gynäkologischen Abteilung im Ubbo Emmius Krankenhaus von Norden im Jahr 2003.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über ein Zentralkrankenhaus in der Gemeinde Südbrookmerland ist darauf hinzuweisen, dass die Schließung des Norder Krankenhauses zu einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen in Norden führen und die Versorgung der Bevölkerung im nördlichen Teil des Landkreises Aurich in unzumutbarer Weise schwächen würde. Dies stände im krassen Widerspruch des Leitzieles 1 des RROP „Sicherstellung der Mittelzentren“. Hierzu wird noch Näheres an anderer Stelle der Stellungnahme ausgeführt. Die Stadt Norden fordert auch an dieser Stelle den Landkreis Aurich auf, die Planungen eines Krankenhauses in der Samtgemeinde



Bankkonten
Sparkasse Aurich-Norden
Oldenburg Landesbank Norden
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

BLZ
283 500 00
283 200 14
283 615 92

Konto
1230
8 609 065 100
8 303 000 000

IBAN
DE43 2835 0000 0000 0012 30
DE43 2802 0050 8609 0651 00
DE58 2836 1592 8303 0000 00

BIC
BRLADE21AN0
OLBODEH2XXX
GENODEF1MAR

Brookmerland aufzugeben und stattdessen sich an der Erarbeitung eines Konzeptes für einen Verbund der Krankenhäuser in Ostfriesland zu beteiligen.

Zudem macht die Stadt Norden darauf aufmerksam, dass das aktuelle Landesraumordnungsprogramm von 2012 zurzeit überarbeitet wird. Es wird angeregt, mit der Fertigstellung des RRÖP bis zur Wirksamkeit des LROP zu warten, um Widersprüche zur neuen Landesplanung zu vermeiden und ggf. aktuelle Erkenntnisse aus dem zukünftigen Landesraumordnungsprogramm noch in das RRÖP des Landkreises Aurich einfließen lassen zu können.

Im Einzelnen wird zu dem Entwurf wie folgt Stellung genommen.

1. Zur Plandarstellung:

- Die Überlagerung der Darstellungen „Zentrales Siedlungsgebiet“ und „Versorgungskern“ führt zu dem Anschein, dass Straßen an Stellen dargestellt werden, an denen gar keine Hauptverkehrsstraßen oder Straßen von regionaler Bedeutung vorhanden sind.
- Die Fläche des Swingolfplatzes an der Itzendorfer Straße ist in das Vorbehaltsgebiet Erholung mit aufzunehmen.

2. Zur Beschreibenden Darstellung:

Kapitel Wirtschaftsstandort, Seite 12, Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Neben der Anbindung der Stadt Aurich an das Eisenbahnnetz sollte hier auch unbedingt die verbesserte Anbindung des nordwestlichen Kreisgebietes an das Autobahnnetz genannt werden (siehe auch unten zu S. 64).

Seite 14, Regionale Produkte:

Aus Sicht der Stadt Norden liegen die Probleme nicht vorrangig in einer mangelhaften Vermarktung, sondern eher an der Bereitschaft der Landwirtschaft, sich aktiv mit den Chancen der regionalen Produkte zu befassen. Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Mastbetriebe u. ä. waren in der Vergangenheit einfache Diversifizierungsmöglichkeiten der Landwirtschaft. Der LK müsste die Umstellung auf regionale Produkte, in Zusammenarbeit mit der LWK, besser begleiten und somit evtl. forcieren.

Seite 17, Leitziel „Schutz der Naturgüter“:

Es ist nicht schlüssig, wie durch die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten der Flächenverbrauch reduziert werden soll. Zielführender wäre nach Einschätzung der Stadt Norden eine klare regionalplanerische „Handschrift“ des LK (siehe auch unten zu S.61). Dies würde auch dem Leitziel 1 des RRÖP „Stärkung der Mittelzentren“ (S. 9) entsprechen.

Seite 26 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“:

Zu diesem Kapitel ist zusätzlich auf den Bau von Ferienwohnungen, Pensionen und Hotels bei der Ausweisung von Neubaugebieten einzugehen. Hier ist im Gebiet des Landkreises ebenfalls eine besser geordnete Entwicklung erforderlich, wie bei dem Bau von Wohnsiedlungen.

Seite 34 „Kommunale Bildungslandschaft“:

Einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Akademisierung ist entgegen zu wirken, und die betriebliche Berufsausbildung ist wieder in den Vordergrund zu rücken. Die Bedürfnisse der örtlichen Wirtschaft sind zu beachten und in die Bevölkerung zu tragen. Zunehmender Fachkräftemangel und zunehmende Studienabbrecherzahlen machen den Handlungsbedarf deutlich. Auch mit Blick auf die negativen Auswirkungen der Bildungswanderung auf unsere Region ist eine kritische Analyse dringend geboten.

Seite 35 Berufsbildende Schulen:

Neben der bedarfsgerechten Anpassung ist eine unternehmensnahe Beschulung der Auszubildenden von herausragender Bedeutung für die dauerhafte Sicherstellung des Fachkräftebedarfs in der Region. Der Text sollte entsprechend ergänzt werden.

Seite 48 „Fischerei und Jagd“:

In diesem Zusammenhang ist zu verdeutlichen, dass eine verbesserte regionale Vermarktung des hier angelandeten Fisches eine Zielsetzung sein sollte.

Seiten 51/52 „Rohstoffsicherung“ - Erdgasgewinnung

Bei der Sicherstellung der zukünftigen Nutzung von Rohstoffen sollte darauf geachtet werden, dass andere wichtige Wirtschaftszweige (hier: Tourismus) nicht beeinträchtigt werden.

Seite 53 „Erholung und Tourismus“:

In Ziffer 5 werden die Inseln besonders hervorgehoben und die Küstenbadeorte nur in einem ergänzenden Halbsatz erwähnt. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Der Tourismus ist in qualitativer Hinsicht zu entwickeln.“

Seite 61 „Gewerbliche Wirtschaft und Logistik“:

Es wird ausgeführt: „In den grundzentralen Standorten soll die Gewerbeflächenentwicklung an den lokalen Bedarfen angepasst und ausreichend Raum für Aussiedlung von störendem Gewerbe aus den Ortslagen vorgehalten werden.“ Im Hinblick z.B. auf das Outdoor-Geschäft in Upgant-Schott wird der Landkreis aufgefordert, zukünftig aktiver die Ansiedlungspolitik der Grundzentren und Gemeinden zu begleiten und hierfür Konzepte zu entwickeln (s. Einzelhandelskooperation Ostfriesland)

Seite 64 „Straßenverkehr und Fahrradverkehr“:

Eine verbesserte Anbindung der Ferienregion Norden-Norddeich an das Autobahnnetz ist von gewichtiger Bedeutung. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der dauerhaften Sicherung bzw. den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für die örtliche Wirtschaft.

Seiten 65/66 „Wasserstraßen und Häfen“:

Folgender Hinweis hinsichtlich der Parkflächen an den Küstenhäfen sollte ergänzt werden: „Diese sollten möglichst flächenschonend (z. B. Parkhaus) realisiert werden“.

Das Fahrwasser zwischen Norddeich und Norderney ist nicht nur für den Fährverkehr abzusichern, sondern auch für die ansässigen Offshore-Servicebetriebe.

Der Hafen Norddeich ist neben seiner derzeitigen Hauptnutzung als Fährhafen auch als Offshore-Servicehafen zu kennzeichnen (s. auch Entwurf des LROP 2015).

Seite 66 „Luftverkehr“:

Es ist zu prüfen, inwieweit der Flugplatz Norddeich mittelfristig auch als Landeplatz für Hubschrauber der Offshorebranche genutzt werden kann, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Tourismus kommt.

Seite 74/75 „Biogas“:

Der angeregte regionale Anbau von Substrat könnte im Widerspruch zur Erhaltung des Landschaftsbildes – Stichwort „Vermaisung“ – stehen, daher ist dies durchaus kritisch zu betrachten. Gleiches gilt für die auftretende Flächenkonkurrenz mit der Hauptaufgabe der Landwirtschaft, nämlich der Erzeugung von regionalen Nahrungsmitteln. Der Text sollte um eine diesbezügliche Erläuterung ergänzt werden.

3. Zur Begründung:

Seite 7 – Entwicklung der Räumlichen Struktur des Landkreises Aurich:

Die Außendarstellung der Region als „Arbeits- und Lebensregion“ ist zu verbessern. Hier ist ein modernes zielgruppenspezifisches Marketing erforderlich.

Seite 17 ff. „Entwicklung der Siedlungsstruktur):

Als Mittelzentrum hat die Stadt Norden insbesondere die Aufgabe der Bereitstellung von Flächen für die Wohnraumversorgung zu erfüllen. Die Erfüllung der Aufgabe wird insbesondere durch eine übermäßige Wohnbaulandentwicklung von Nachbarkommunen, die keine oder eine geringere Einstufung im System der zentralen Orte aufweisen, erschwert. Daher werden die hier aufgeführten Regelungen zur Beschränkung der Wohnbaulandentwicklung dieser Gemeinden auf den Eigenbedarf sehr begrüßt. Zusätzlich wird angeregt, auch für die Grundzentren im Landkreis Aurich Einschränkungen für die Wohnbaulandentwicklung zu formulieren.

Seite 21 „Bemessungsgrundlage zur anteiligen Anrechnung vorhandener Baulücken bei der Ermittlung des Bauplatzbedarfs:

Der hier angegebene „Gültigkeitszyklus von 10 Jahren“ bei Flächennutzungsplänen entspricht nicht der Realität, da der diesbezügliche Aufwand für die Kommunen zur Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen viel zu hoch ist. Vielmehr ist von einer kontinuierlichen Änderung der Flächennutzungspläne auszugehen.

Seite 31, „Einzelhandel“ zu Ziffer 02:

Einzelhandelsgroßprojekte sollten im Landkreis Aurich ausschließlich in den Mittelzentren bzw. dem Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Wiesmoor) vorbehalten bleiben. Bestenfalls sollte die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten mit einer noch zu formulierenden Größenbeschränkung in Grundzentren zulässig sein. Dieses sollte insbesondere auch der Aufstellung des hier angekündigten „verbindlichen regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes“ Berücksichtigung finden.

Seite 37, Tabelle „Einwohnerentwicklung“

Hier fehlen Zahlen für die Stadt Norden. Diese können kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Zu Kapitel 2/2.2 Zentrale Orte / 2.3.2 Medizinische Versorgung:

In **Kapitel 2** (S. 23 ff.) befasst sich das RROP mit der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Allgemeinen und unter **Ziff. 2.3.2** (S. 34 ff.) speziell mit der zukünftigen **Medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich**.

Dabei beachtet der Landkreis Aurich die verbindlichen Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) nicht und verstößt somit gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG).

I.

Zielvorgabe LROP 2.2 01

Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. **Die Funktionen** der Ober-, Mittel- und Grundzentren **sind** zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen **zu sichern und zu entwickeln**.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt.

Die **Stadt Norden** besitzt den Status **Mittelzentrum** – LROP 2.2 05.

Zielvorgabe LROP 2.2 03

Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. **Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.**

Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- in **Oberzentren** zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den **spezialisierten höheren Bedarf**
- in **Mittelzentren** – wie Norden – zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den **gehobenen Bedarf**
- in **Grundzentren** zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den **allgemeinen täglichen Grundbedarf**
- **außerhalb der zentralen Orte** Einrichtungen und Angebote zur **wohnotbezogenen Nahversorgung**

Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben **zu leisten**, **Mittelzentren** zugleich die der grundzentralen Versorgung.

II.

Stärkung des „Zentrale-Orte-Systems“

Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System ist Grundvoraussetzung für eine gut erreichbare und bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land.

Deshalb hat das Land Niedersachsen das Netz der Ober- und Mittelzentren wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt.

Mittelzentren – wie Norden – sind städtische oder städtisch geprägte Standorte von regional bedeutsamen, zentrengprägten Einrichtungen und Angeboten des gehobenen Bedarfs und Verkehrsknoten mit regionaler Vernetzung. **Für die Mittelzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer regionalbedeutsamen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollen.**

Für das Land Niedersachsen ist es **Aufgabe der Regionalplanung, die Standortpotenziale der Mittelzentren zu stärken** und die Voraussetzungen für eine auf die Mittelzentren ausgerichtete Standort- und Entwicklungsplanung durch interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsergänzung zu verbessern.

Insbesondere bei **zukünftig rückläufiger Bevölkerungsentwicklung** erhält die regionale Konzentration der öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen auf gut erreichbare leistungsstarke Mittelzentren eine noch größere Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Strukturen.

III.

Medizinische Versorgungsstruktur

Bezogen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung – eine der elementarsten Aufgaben der Daseinsvorsorge – bedeuten die dargestellten Zielvorgaben 2.2 01/03 des LROP, dass die durch die Landesraumordnung vorgegebenen ebenenspezifischen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen des betreffenden Ober- bzw. Mittelzentrums zu berücksichtigen sind. Danach werden bestimmte Bedarfskategorien bestimmten zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesen:

- **der spezialisierte höhere Bedarf** durch hochwertige Angebote mit großen Einzugsbereichen, die seltener bzw. nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden, so im Gesundheitsbereich durch **Spezialkliniken**
- **der gehobene Bedarf** durch eine mittlere Nachfrageintensität, so im Gesundheitsbereich **Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung**
- **der allgemeine tägliche Grundbedarf** durch regelmäßige bis tägliche Nachfrage, so im Gesundheitsbereich durch **Hausärzte**.

IV.

RROP 2015 des Landkreises Aurich; Kapitel 2.3.2 „Medizinische Versorgung“

Die eindeutige und für den Träger der Regionalplanung bindende Zielvorgabe des Landes-Raumordnungsprogramms, die in Mittelzentren bestehenden Krankenhäuser der Regelversorgung zu sichern und zu entwickeln, beachtet der Landkreis nicht.

Unter der Überschrift „01 LROP 2.3 01“ erfindet der Landkreis mit **Satz 2 (fettgedruckt, s. S. 32)** eine eigenartige Zielformulierung,

„Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die Zentralen Orte“,

um diese dann unter der **Ziffer 02** um nähere Planvorstellungen zu ergänzen:

„Standorte der stationären medizinischen Versorgung sollen zunächst in den Mittelzentren gesichert werden, insofern diese Standorte langfristig wirtschaftlich zu betreiben sind. Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten. Hierbei sind auch stationäre Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zu berücksichtigen.“

Begründung zu 2.3.2. „Medizinische Versorgung“

Zur Begründung seiner eigenen - nicht das Landes-Raumordnungsprogramm beachtenden - Zielformulierung zur Stationären Krankenhausversorgung beruft sich der Landkreis Aurich auf Seite 34 unter Ziffer 02 des Begründungsteils zum RROP auf die **26. Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen**, wonach „der von stationären Einrichtungen zu erbringende medizinisch notwendige Bedarf unter Beachtung der Grundsätze der bürgernahen und wirtschaftlichen Versorgung sicherzustellen“ sei. In einem weiteren Satz wird noch einmal besonders die effektive und nachhaltige Entwicklung sowie insbesondere die kosteneffiziente Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich betont.

Auch hier übersieht der Träger der Regionalplanung die Beachtungspflicht der Ziele der Landesraumordnung.

Der Krankenhausplan des Landes Niedersachsen unterliegt als untergeordnete Fachplanung ebenfalls den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms.

Nach § 4 Absatz 2, Satz 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) muss der Krankenhausplan die Ziele der Raumordnung beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen und eine ortsnahe Notfallversorgung gewährleisten.

Fazit

1. Der Landkreis Aurich ist bei der Aufstellung seines RROP 2015 strikt an die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und somit auch an das „Zentrale-Orte-System“ gebunden.
2. Daraus folgt - die in den Mittelzentren Norden und Aurich bestehende stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung ist sicherzustellen und zu entwickeln.
3. Eine Regionalplanung, die das Ziel verfolgt, entgegen Abschnitt 2.2 Ziffer 03 des LROP bestehende Krankenhäuser der Regelversorgung in Mittelzentren zu schließen, um „auf dem platten Land“ ein Großklinikum zu bauen, ist rechtswidrig.

Zu Kapitel 2.3.4. Kommunale Bildungslandschaft

Zentrale Orte

In 2.2 03 LROP ist für die **Stadt Norden der Status Mittelzentrum** festgelegt.

Das LROP legt als Zielvorgabe fest, dass in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind.

In der Begründung heißt es, dass raumordnerische Priorität der Erhalt eines engen, tragfähigen Netzes regionaler Versorgungszentren mit zentren-prägenden Einrichtungen und Angeboten wie.....Bildungseinrichtungen.....hat. Das Netz der Mittelzentren soll dafür die Basis bilden und eine gut erreichbare und bedarfsdeckende Versorgung sichern.

*Lt. Begründung der Entwurfsänderung LROP 2014 gehören zum gehobenen Bedarf im Bildungsbereich die **Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen der Sekundarstufe II.***

2.3.4 RROP Kommunale Bildungslandschaft

Im RROP wird die Begrifflichkeit „Vorrangstandorte“ genannt. Danach sind Vorrangstandorte die Zentrale Orte. Das LROP sieht den Begriff „Vorrangstandorte“ nicht vor. Zentrale Orte sind im LROP genau definiert.

02 RROP:

Die Grundschulen sollen in den zentralen Orten erhalten bleiben. In den Mittelzentren Aurich und Norden und im Grundzentrum Wiesmoor ist ein Sek II Angebot zu sichern (*allgemein bildenden Schulen*).

In den übrigen Gemeinden soll ein Sek II Angebot nur vorgehalten werden, solange sich ein langfristiger Bedarf abzeichnet.

(Anmerkung: Kurz vor Erstellung des RROP wurden in den Grundzentren Krummhörn und Brookmerland ab dem Schuljahr 2015/16 Sek II Angebote neu eingerichtet.)

03 RROP

Die berufsbildenden Schulen in den Mittelzentren Aurich und Norden sind dem Bedarf entsprechend auszurichten und in ihren Angeboten anzupassen.

Zum gehobenen Bedarf eines Mittelzentrums gehören die unterschiedlichen Schulformen der berufsbildenden Schule, auch ein berufliches Gymnasium (Sek II) mit qualitativ guten Angeboten. Bei einer Anpassung der Angebote ist zu gewährleisten, dass in der Stadt Norden die Qualität des beruflichen Gymnasiums gesichert und erhalten wird sowie der Bestand der Berufsfachschulen und Fachoberschulen gesichert und entwickelt wird.

06 RROP

Bei der Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft ist es erforderlich, die Kommunen auf „Augenhöhe“ zu beteiligen und sie bei Gestaltung des Rahmenkonzeptes und der Umsetzung der einzelnen Bausteine mitbestimmen zu lassen.

Seite 88, Rohstoffsicherung Sand:

Es wird angeregt, die im Eigentum der Norder Sandgruben GmbH ca. 17 ha große Sandabbaufläche am Ekeler Weg als Vorranggebiet mit aufzunehmen.

Seite 93, „Erholung und Tourismus“:

Die Zahlen der Tabelle „Übernachtungszahlen“ aus dem Jahr 2010 sind inzwischen stark überholt, es wird angeregt die neuesten Zahlen aus dem Jahr 2014 zu übernehmen.

Seite 115 „Schienenverkehr“:

Die Aussage zu den doppelstöckigen IC-Doppelstockwagen ist zu überprüfen, sie scheint überholt zu sein.

Seite 119 , Ziffer 04:

Die Aufzählung der Sportboothäfen sollte mit dem Hafen Norddeich auf Grund seiner erheblichen Größe ergänzt werden. .

Seite 135 ff „Windenergie“:

Zur Festlegung der „Vorranggebiete Windenergie“ scheinen lediglich die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden im Gebiet des Landkreises Aurich übernommen worden zu sein. Diese sind zu unterschiedlichen Zeiten und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen wirksam geworden (z.B. Thematik Abstandsflächen).

Es wird dringend empfohlen, zur Darstellung von Vorranggebieten der Windenergie eigene Untersuchungen durchzuführen, um so zu einer sachgerecht vorbereiteten Darstellung im RROP . Nur so kann sichergestellt werden, dass eventuelle falsche Abwägungen getroffen werden.

Seite 137 „Ziffern 04-07“:

Im Landkreis Aurich wird schon jetzt ein erheblicher Anteil zum Erreichen der Klimaschutzziele durch Erzeugung von Energie durch Windkraft beigesteuert. Mit einer heutigen Leistung von 620 MW wird mehr als das Doppelte an Energie erzeugt, als durch Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen gefordert wird (250 MW).

Die negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind unbestritten. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen betreffen nicht nur die Bevölkerung des Landkreises Aurich hinsichtlich einer lebenswerten Umwelt. Zusätzlich werden die Belange des Tourismus in erheblichem Maße beeinträchtigt, der auf die Erlebbarkeit einer natürlichen und offenen Landschaft angewiesen ist.

Daher wird angeregt, dass das RROP den Gemeinden auferlegt, bei gemeindlichen Planungen nicht nur die Anzahl neuer Anlagen und den damit verbundenen Flächenverbrauch, sondern auch die erlaubte Höhe der Anlagen einer sachgerechten Abwägung zu unterwerfen.

Die Stadt Norden selbst hat mit der Höhenbeschränkung von 100m gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere kann so auf eine Befeuern der Windenergieanlagen verzichtet werden, die insbesondere nachts zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen führt.

Seite 138, Tabelle Mindestabstände

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die formulierten Werte mit denen des aktuellen Windenergieerlasses (Entwurf 2015) im Einklang stehen.

4. Zum Umweltbericht

Seite 38 Entwicklung der zentralen Orte: Norden:

In der Schilderung der Umweltauswirkungen wird beschrieben, dass der Siedlungsbau erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft hat. Dies passt mit der Darstellung gelbe Farbe = „geringe Auswirkungen“ nicht überein. Die Darstellung als „geringe, aber erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen“ ist widersprüchlich.

Seite 74 Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus: Norddeich:

Die touristische Erweiterung der Siedlung und die Erweiterung der Siedlung für Wohnzwecke haben keine positiven Auswirkungen auf die Landschaft. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind erheblich, in der Darstellung aber nur als gering dargestellt. Dies sollte überprüft werden.

Seite 77 Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung:

Die Entwicklung von Erholungseinrichtungen und Gebäuden außerhalb bestehender Siedlungen hat keine positiven Auswirkungen auf die Landschaft. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Boden sind erheblich, in der Darstellung aber nur als gering dargestellt. Auch hier sollte eine Überprüfung stattfinden.

Seite 79 Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung: Norddeich:

Die Verstärkung der intensiven Erholung hat keine positiven Auswirkungen auf die Landschaft. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind erheblich, in der Darstellung aber nur als gering dargestellt. Dies sollte geändert werden.

Seite 88 Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe: Leegemoor:

Die Versiegelung von Flächen führt zu hohen Auswirkungen auf Boden, Pflanzen und Tiere. In der Darstellung sind diese aber nur als „mittel“ dargestellt.

Seite 96 Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken: Norden-Dornum:

Die Formulierung „geringe aber erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen“ widerspricht sich.

Seite 103 Vorrang Hafen von regionaler Bedeutung: Norddeich:

Die Vergrößerung der Wasserflächen und das Intensivieren der Nutzungen haben auch beeinträchtigende Auswirkungen auf die Landschaft. Dies ist zu ergänzen.

Seite 106 Vorranggebiet Verkehrslandeplatz: Norddeich:

Die Zerstörung von besonders schutzwürdigen Böden führt zu hohen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind erheblich, aber in der Darstellung nur als gering dargestellt.

Seite 128 Windenergie: Ostermarsch:

Die Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen sind als „hoch“ darzustellen, da der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet nur 100 m beträgt und erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

- Schlag -